**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag Renault ZOE**

**1.Präambel**Der Mietvertrag über das Elektroauto Renault ZOE zwischen der Marktgemeinde Semriach (Vermieter) und dem Mieter wird unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach abgeschlossen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind stets schriftlich festzuhalten.  
  
a) Das Fahrzeug darf nur von Personen, die als **Mieter** im Mietvertrag aufscheinen gelenkt werden.

b) Der Mieter haftet für alle Verkehrs-, Maut- und Parkübertretungen, sowie Besitzstörungshandlungen.

c) Das **Mindestalter** für Fahrer/Mieter beträgt 19 Jahre. In jedem Fall muss der Fahrer / Mieter seit mindestens einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheines oder einer entsprechenden ausländischen Fahrerlaubnis sein.   
  
**2. Mietpreis und Zahlungsbedingungen**  
a) Die Mietpreise basieren auf der Mietdauer und werden pro angefangenem Zeitraum berechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

b) Die Tarife betragen mit aktuellem Stand:

1 Stunde € 3,10 (maximal € 25,00 / Tag)

1 Tag € 25,00 (0-24 Uhr)

1 Wochenende € 50,00 (Freitag 13.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr)

Die Kosten für die erstmalige und abschließende Aufladung, Wartung, Haftpflicht– und Kaskoversicherung und Verschleißreparaturen sind in den Mietpreisen enthalten.   
  
Der Vermieter ist ferner ermächtigt, alle Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag insbesondere auch Folgekosten wie z.B. Verwaltungsstrafen, Reinigungs-, Abschleppkosten, die Abgeltung von Schäden, etc. nachträglich gegenüber dem Mieter einzufordern.   
  
c) Die Mietzinsforderungen des Vermieters sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

**3. Fahrzeugnutzung**Der Mieter ist für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Ausübung der Nutzung zivil- und verwaltungsrechtlich verantwortlich. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Fahrzeug nicht von einer unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen stehenden Person bzw. einer Person, die auf Grund anderer geführter Umstände fahruntüchtig ist (§ 5 STVO) genutzt werden darf.  
Der Mieter hat die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten.  
Im Fahrzeug ist das **Rauchen untersagt** (Kennzeichnung durch Nichtraucherplakette). Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Gebühr von € 50,-- eingehoben.

Sollten Sie merken, dass Sie das Fahrzeug länger benötigen, bitten wir Sie im Sinne der gemeinschaftlichen Nutzung, nachzusehen, ob nach Ihnen noch jemand das Fahrzeug gebucht hat. Wenn ja, nehmen Sie bitte direkt und rechtzeitig mit diesem Mitglied Kontakt auf.   
Sollte der Mieter den vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, hat er dem Vermieter diesen Umstand ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen, bzw. ist eine Neubuchung über die Homepage-App vorzunehmen. Sollte der Rückgabeort des Fahrzeuges (Marktplatz oder Bauhof) vom bei der Buchung gekanntgegebenen Rückgabeort abweichen, ist ebenfalls der Nachnutzer bzw. der Vermieter zu informieren. Eine Ausdehnung der Mietdauer oder Änderung des Rückgabeortes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig. Widrigenfalls behält sich der Vermieter das Recht vor, daraus resultierende Kosten an den Mieter weiter zu verrechnen.   
  
**4. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe**  
a) Bei Übergabe des Fahrzeuges erhält der Mieter eine **Einschulung** in den Gebrauch des Fahrzeuges.  
Gleichzeitig wird die **Schadensfreiheit** des Fahrzeuges auf der rückseitigen Darstellung des Mietvertrages festgehalten. Der Mieter hat für sämtliche Schäden zu haften, die anlässlich der Fahrzeugrücknahme bzw. der Neuvermietung festgestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung von angeblich bereits bei der Übergabe des Fahrzeuges vorhandenen Schäden ist nicht zulässig.   
  
b)Der Mieter hat das Fahrzeug in dem Zustand zurückzustellen, wie er es übernommen hat, mit sämtlichen Zubehör und der vollständigen übergebenen Ausrüstung.

c) Die Rückgabe des Fahrzeuges kann **auch außerhalb der Parteienverkehrszeiten** der Marktgemeinde Semriach erfolgen. In diesem Fall haftet der Mieter jedoch auch für eine allfällige Beschädigung während des Zeitraumes bis zur nächstmöglichen Überprüfung durch einen Gemeindebediensteten, das heißt bis werktags 08:00.  
Nach der Nutzung hat der Mieter   
- die **neuerliche Aufladung des Fahrzeuges in Gang zu setzen**, widrigenfalls € 50,-- verrechnet werden (vgl. Pkt.8)  
- Nach dem Versperren des Fahrzeuges ist der Schlüssel in den dafür vorgesehen **Schlüsseltresor zu geben.**  
- Im Schadensfall ist der verursachte Schaden auf der Fahrzeugdarstellung der Rückseite des Mietvertrages festzuhalten und diese am Fahrersitz zu hinterlassen.   
  
c) Der Mieter ist verpflichtet, das **Fahrzeug vor Rückstellung zu reinigen**; im Fall einer erheblichen über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung zu stellen (vgl. Pkt.8). Sollte eine Feststellung des Fahrzeugzustandes, insbesondere eine Überprüfung auf zusätzliche Beschädigungen aufgrund der Verschmutzung des Fahrzeuges nicht möglich sein, behält sich der Vermieter das Recht vor, das Fahrzeug vor einer Bestätigung der Schadensfreiheit auf Rechnung des Mieters zu reinigen.  
  
**5. Haftungsbeschränkung**

Der Mieter haftet für sämtliche Aufwendungen, die dem Vermieter für Reparaturen, Wertverlust oder Ersatz anlässlich von Schäden am, oder Verlust des Fahrzeugs oder Teilen davon entstehen.

Die Haftung des Mieters ist hinsichtlich eines von der **Kaskoversicherung** gedeckten Schadensfalles auf eine **Selbstbehaltshöhe von € 350,--** beschränkt.   
  
a) Die **Haftungsbeschränkung tritt jedoch außer Kraft, wenn** der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages (im speziellen Punkt 1, 3, 6, und 7) verstößt, grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Weiters sind Schäden, die durch eine Missachtung von Durchfahrtshöhen und/oder –breiten (z.B. Unterführungen, Garagen, etc.) hervorgerufen werden, nicht gedeckt.   
  
b) Darüber hinaus sind stets **von jeglicher Haftungsbeschränkung ausgenommen**: Schäden aus Unfällen mit Fahrerflucht des Mieters, durch Nutzung in einem fahruntüchtigen Zustand, sowie die unter PKt. 8. angeführten sonstigen Gebühren.  
  
**6. Versicherungsschutz und Verhalten bei Verkehrsunfällen oder Pannen**  
Der Mieter bzw. die Fahrzeugnutzung ist von einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung gedeckt.  
Schäden, welche nicht von der Haftpflicht- und Kaskoversicherung gedeckt sind, gehen zu Lasten des Mieters.  
a) Der Mieter erklärt sich bereit, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar nach einem **Verkehrsunfall** zu beachten sind, wahrzunehmen, insbesondere  
aa) Namen und Anschrift der Beteiligten /Zeugen festhält, sowie erforderliche Hilfe leistet  
bb) keine Schuld eingesteht, keine Haftung anerkennt und keine Zahlung leistet  
cc) das Fahrzeug nicht ohne angemessene Sicherheitsvorkehrungen zurücklässt und alles zur Schadensminderung unternimmt  
dd) sofort die Polizei oder nächste Sicherheitsdienststelle verständigt, insbesondere wenn Personen verletzt sind oder bei Sachschäden der Unfallgegner nicht sofort mit Namen und Anschrift festgestellt werden kann. Sofern der Mieter bei einem Unfall keine Polizeiaufnahme veranlasst oder den beiliegenden Unfallbericht unvollständig ausfüllt, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.  
  
b) Der Mieter entbindet hiermit den Vermieter, soweit gesetzlich zulässig, von jeder Haftung für **Schäden und Verluste an Gegenständen**, die vom Mieter oder jemand anderen vor oder während der Mietdauer oder nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind. Der Mieter wird den Vermieter von allen Kosten und Ansprüchen freistellen, die aus solchen Verlusten oder Schäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden.  
  
c) Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind die Türen stets versperrt zu halten. Überhaupt hat der Mieter alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Fahrzeug von unbefugten Personen nicht in Betrieb genommen werden kann.

Unfälle, Beschädigung von fremden, unbekannten oder öffentlichen Eigentum, Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Park- Vandalismus- oder Wildschäden sind vom Mieter unverzüglich bei der nächsten **Polizeidienststelle anzuzeigen**.

d) Im Fall einer Panne ist die Renault Unfallassistance unter Tel. 0800 203 123 zu kontaktieren.  
  
**7. Fahrten ins Ausland, Nutzungsbeschränkungen  
Eine Fahrt in das Ausland ist nicht gestattet**. Zuwiderhandlungen ziehen vollen Schadenersatz für alle direkten oder indirekten Schäden bis zum vollen Wert des Mietfahrzeuges nach sich. Insbesondere erlischt bei unerlaubten Grenzübertritten die Berechtigung zur Weiterverwendung des Fahrzeuges. Bei Diebstahl des Fahrzeuges haftet der Mieter in voller Höhe des Fahrzeugwertes.

Die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder die Durchführung von Fahrschulübungen ist nicht gestattet.  
  
**8. Sonstige Gebühren**Folgende Gebühren kommen gegebenenfalls zur Anwendung:

- Nichtabholen eines reservierten Fahrzeuges bis zu € 25,--.  
- Schlüsselverlust € 400,--;  
- Verlust des Zulassungsscheines oder des Kennzeichens € 120,--.  
- Abschleppkosten in der angefallenen Höhe.  
- Verwaltungsstrafen in der angefallenen Höhe.  
- Nichteinhalten des Rauchverbotes im Fahrzeug € 50,--.  
- Sonderreinigung bis zu € 100,--.  
- Nicht durchgeführte Wiederaufladung nach Fahrzeugrückgabe € 50,--.

**9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand im Streitfall ist Graz.